

Informationsblatt

Es enthält eine kurze Übersicht für die wesentlichen Regelungen zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit. Zur Klärung von Fragen im Einzelfall stehen die Erziehungsgeldstellen (Jugendämter) zur Verfügung.

Wer bekommt Erziehungsgeld?

Mütter oder Väter von Kindern erhalten bis längstens zur Vollendung des **vierundzwanzigsten Lebensmonats** ihres Kindes ein Erziehungsgeld von bis zu **300 EUR (Regelbetrag)** monatlich, wenn sie ihr Kind selbst betreuen. Werden mehrere Kinder gleichzeitig betreut, z.B. bei Mehrlingen, so wird das Erziehungsgeld entsprechend mehrfach gewährt.

Auch der nicht personensorgeberechtigte Vater kann Erziehungsgeld erhalten, wenn er das Kind selbst betreut und die Mutter dem zustimmt.

Das gilt auch für Kinder des Ehepartners oder Lebenspartners, wenn der Antragsteller das Kind in seinem Haushalt betreut und erzieht. Erziehungsgeld gibt es auch für Pflegeeltern, die ein Kind in Adoptionspflege genommen haben. Für Adoptiv- und Adoptivpflegekinder wird Erziehungsgeld von der Aufnahme an für die Dauer von **bis zu zwei Jahren** und **längstens** bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres des Kindes gezahlt.

Was ist das Budget?

Eltern haben die Möglichkeit, Erziehungsgeld bis längstens zur Vollendung des **12. Lebensmonats** ihres Kindes in Anspruch zu nehmen. Sie erhalten dann ein Erziehungsgeld von bis zu **450 EUR (Budget)** monatlich.

Wann muss das Budget beantragt werden?

Die Entscheidung für das Budget ist mit dem Antrag für das **1. Lebensjahr** zu treffen und für die volle Bezugsdauer, auch für den anderen Elternteil, verbindlich. Lediglich in besonderen Härtefällen ist eine **einmalige** rückwirkende Korrektur dieser Entscheidung möglich.

Wo beantragt man das Erziehungsgeld?

In Rheinland-Pfalz sind die Anträge bei dem jeweils für den Wohnsitz zuständigen Jugendamt der Stadt- oder Kreisverwaltung zu stellen. Erziehungsgeld ist **schriftlich** jeweils für **ein Lebensjahr** des Kindes zu beantragen; der Antrag für das **2. Lebensjahr** kann frühestens ab Beginn des **9. Lebensmonats** des Kindes gestellt werden. Im Falle des Budgets entfällt der Antrag für das **2. Lebensjahr**.

Wann beantragt man das Erziehungsgeld?

Am besten sofort nach der Geburt; wird das Erziehungsgeld später beantragt, kann es für höchstens **sechs Monate** rückwirkend bewilligt werden; diese Frist gilt auch bei dem Antrag für das **2. Lebensjahr**.

Ist das Erziehungsgeld abhängig vom Einkommen?

Ja, und zwar vom **1. Lebensmonat an**. Der Anspruch besteht nur, wenn die für den Regelbetrag oder das Budget geltende Einkommensgrenze nicht überschritten wird. Weitere Informationen und Hinweise entnehmen Sie bitte den besonderen Erläuterungen.

Was ist, wenn das Einkommen etwas höher liegt?

Ein paar Euro mehr Einkommen ab dem **7. Lebensmonat** des Kindes bedeuten nicht gleich, dass das ganze Erziehungsgeld wegfällt. Im Budgetfall verringert sich das monatliche Erziehungsgeld um **7,2 v.H.** des die Einkommensgrenze übersteigenden Betrags, ansonsten um **5,2 v.H.** des die Einkommensgrenze übersteigenden Betrags.

Gibt es Erziehungsgeld zusätzlich zu anderen Sozialleistungen?

Das Erziehungsgeld wird zusätzlich zu Sozialleistungen, wie Wohngeld, Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II und Sozialgeld gezahlt; es wird nicht angerechnet.

Mütter, die in der gesetzlichen Mutterschutzfrist nach der Geburt von der gesetzlichen Krankenkasse laufendes Mutterschaftsgeld bekommen, erhalten für diese Zeit Erziehungsgeld nur dann, wenn das Mutterschaftsgeld niedriger als 300 EUR monatlich, im Budgetfall 450 EUR monatlich ist. Das Mutterschaftsgeld wird dann durch Erziehungsgeld bis auf 300 EUR bzw. 450 EUR aufgestockt.

Können auch Arbeitslose Erziehungsgeld bekommen?

Wer arbeitslos ist, kann Erziehungsgeld erhalten, Arbeitslosengeld oder eine vergleichbare Entgeltersatzleistung wird allerdings als Einkommen angerechnet. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte den besonderen Erläuterungen.

Wer kann Elternzeit in Anspruch nehmen?

Die Elternzeit soll es ermöglichen, dass Eltern ihr Kind selbst betreuen und erziehen können. Mütter und Väter haben Anspruch auf Freistellung von der Arbeit - jetzt Elternzeit genannt - bis zur Vollendung des **3. Lebensjahres** des Kindes. Die Eltern können die Elternzeit auch gemeinsam in Anspruch nehmen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers können Sie einen Teil (bis zu **zwölf Monate**) der Elternzeit auf später, d.h. auf die Zeit nach dem **3. Lebensjahr** bis zur Vollendung des **8. Lebensjahres** Ihres Kindes übertragen. Achten Sie darauf, dass die Übertragung eindeutig vereinbart und für Sie nachweisbar ist. Bei einem Arbeitgeberwechsel ist allerdings der neue Arbeitgeber nicht an die erteilte Zustimmung des alten Arbeitgebers gebunden. Die Elternzeitregelung gilt wie beim Erziehungsgeld auch für Adoptiv- und Adoptivpflegeeltern, für Stiefeltern sowie für einen nicht personensorgeberechtigten Elternteil, wenn der andere Elternteil zustimmt. Nach der Neuregelung für **Geburten ab 1.1.2004** haben auch **Vollzeitpflegeeltern** Anspruch auf Elternzeit. Jeder Elternteil kann seine Elternzeit auf bis zu **zwei Zeitabschnitte** aufteilen. Mit Zustimmung des Arbeitgebers sind weitere Zeitabschnitte möglich.

Was muss man tun, um die Elternzeit zu erhalten?

Soll die Elternzeit unmittelbar im Anschluss an die Geburt des Kindes, z.B. beim Vater, oder nach der Mutterschutzfrist beginnen, ist sie spätestens **sechs Wochen**, ansonsten spätestens **acht Wochen** vor Beginn **schriftlich** vom Arbeitgeber zu verlangen; hierbei ist verbindlich zu erklären, für welchen Zeitraum innerhalb von **zwei Jahren** die Elternzeit genommen wird. Die über den Zeitraum von **zwei Jahren** hinausgehende Elternzeit muss erst **acht Wochen** vor ihrem Beginn verbindlich festgelegt werden. Weitere Auskünfte zur Elternzeit erteilen die Erziehungsgeldstellen (Jugendämter).

Bin ich während der Elternzeit vor einer Kündigung geschützt?

Während der Elternzeit gilt der gleiche Kündigungsschutz wie für Mütter während der Schwangerschaft und der Mutterschutzfrist; auch Väter haben diesen Kündigungsschutz.

Der Kündigungsschutz beginnt mit der Anmeldung der Elternzeit durch den Arbeitnehmer, höchstens jedoch **acht Wochen** vor dessen Beginn.

Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis während der Elternzeit nicht kündigen. Nur ausnahmsweise kann die zuständige Behörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion) in besonderen Fällen eine Kündigung zulassen.

Ist während der Elternzeit Teilzeitarbeit möglich?

Während der Elternzeit ist eine Teilzeittätigkeit von bis zu **30 Wochenstunden** für jeden Elternteil zulässig. Mit Zustimmung des Arbeitgebers kann die Teilzeitarbeit auch bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbstständiger geleistet werden. Seine Ablehnung muss der Arbeitgeber innerhalb von vier Wochen schriftlich mit entgegenstehenden dringenden betrieblichen Gründen begründen. Bei Aufnahme einer Teilzeittätigkeit während des Erziehungsgeldbezugs ist das Einkommen neu zu ermitteln.

Über den Umfang und die Ausgestaltung der Teilzeittätigkeit sollen sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber innerhalb von vier Wochen einigen. Kommt es zu keiner Einigung, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen hierauf sogar einen durchsetzbaren Rechtsanspruch.

Die Verringerung der Arbeitszeit kann während der Gesamtdauer der Elternzeit höchstens zweimal von jedem Elternteil beansprucht werden.

Bleibt die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung erhalten?

In der **gesetzlichen Krankenversicherung** wird die **Pflichtmitgliedschaft** während des Bezugs von Erziehungsgeld oder der Inanspruchnahme der Elternzeit aufrecht erhalten. Beiträge sind aus dem Erziehungsgeld nicht zu leisten; dies gilt jedoch nicht für weitere Einnahmen.

Weitere Fragen hierzu sollten Sie mit Ihrer Krankenkasse klären.

Geht die Elternzeit bei der Rentenversicherung verloren?

Die ersten **drei Lebensjahre** des Kindes werden in der Rentenversicherung der Mutter oder des Vaters als Kindererziehungszeiten berücksichtigt.